

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 307/12 B

L 1 R 431/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 51 R 325/09 (SG Braunschweig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Kurt-Schumacher-Straße 20, 38102 Braunschweig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. September 2012 durch den Richter **G a s s e r** als Vorsitzenden sowie den Richter **K a l t e n s t e i n** und die Richterin **Dr. O p p e r m a n n** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten, dem Kläger am 29.6.2012 zugestellten Urteil des LSG hat die frühere Prozessbevollmächtigte mit einem am 27.7.2012 beim BSG eingegangenen Schriftsatz vom selben Tage zwar form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt. Das Rechtsmittel ist aber nicht begründet worden. Die Prozessbevollmächtigte hat vielmehr mit Schriftsatz vom 22.8.2012 angezeigt, dass das Mandatsverhältnis zum Kläger nicht mehr besteht.
- 2 Nach § 160a Abs 2 S 1 SGG hätte die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb der bis zum 29.8.2012 laufenden Frist durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) begründet werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, ist die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

